



Vorläufige Beitragsordnung des Scouting Bonn e.V. vom 11.06.2024

Der Beschluss dieser Beitragsordnung steht zur Nächsten Mitgliederversammlung aus.

§1 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedschaft	60,00 €
Fördermitgliedschaft	60,00 €
Jugendmitgliedschaft	10,00 €

Reduzierter Beitrag (unter 23) 10,00 €

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen reduzierten Beitrag.

§2 Nutzungsabhängige Beiträge

Übernachtung Eifelhütte p.P./Nacht	10,00 €
Teilnahme Wanderungen (ohne Eifelhüttenaufenthalt)	10,00 €
Teilnahme Waldakademie	35,00 €
Teilnahme Waldakademie Gast Kind	40,00 €

(Gastkinder sind solche, die keinen Jahresbeitrag nach §3 Zahlen)

Die Beiträge für Waldakademien können in Sonderfällen, auf Grund von höheren Materialkosten, abweichen!

Ferienfahrten verschieden

Teilnahme an 10 Bambini Gruppenstunden 50,00 €

§3 Kinder und Jugendangebot "Scouting"

Kursbeitrag 200,00 €



§4 Zahlungsabwicklung und Zahlungsfristen

Die Beiträge aus dem § 1 sind jährlich jeweils bis zum 15.01 für das betreffende Jahr oder bis zum 1. des Folgemonats des Beitritts zu zahlen. Im Falle einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge für Mitgliedschaften nach § 1 am 15.4. eines Jahres eingezogen.

Die Beiträge für Waldakademien sind bis Freitag vor der Veranstaltung und für Ferienfreizeiten eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Im Falle einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge für Waldakademien freitags vor der Veranstaltung eingezogen, für Ferienfahrten eine Woche vor der Veranstaltung.

Die Beiträge aus den § 3 sind jährlich jeweils bis zum 15.01 für das betreffende Jahr oder monatsanteilig bis zum 15. des Folgemonats des Beitritts zu zahlen. Im Falle einer Einzugsermächtigung werden die Kursbeiträge nach § 3 am 15.3. eines Jahres eingezogen.

Die Kosten für „Wanderungen“ werden bar vor Ort bezahlt.

Ist eine Zahlung der Beiträge in voller Höhe nicht möglich, kann auf Anfrage eine halbjährliche oder monatliche Abrechnung erfolgen.

§5 Zahlungsverzug

Wenn ein Vertragspartner Zahlungen nach §§ 1,2 und 3 zu leisten hat und er diese nicht 30 Tage nach der in §4 angegebenen Frist eingegangen sind, gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug.

Wenn eine Einzugsermächtigung für eine Leistung nach §§ 1,2 und 3 besteht und die Lastschrift nicht eingezogen werden, kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug.

§6 Kündigungsfristen

Die Kündigung der Mitgliedschaften aus § 1 sowie die Kündigung der Teilnahme am Angebot "Scouting" aus § 3 können, unter Einhaltung einer 6 Wochen Frist, jeweils zum Quartalsende erfolgen. Abmeldungen von Waldakademien müssen spätestens bis 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Abmeldungen für Ferienfreizeiten mindestens einen Monat vor Beginn der Freizeit. Die Höhe der zurückerstattungsfähigen Beiträge für Ferienfreizeiten ist von Art und Umfang der Freizeit abhängig. Maßgeblich hierbei sind die bereits entstandenen Kosten (für bspw. im Voraus gebuchte Tickets).